



GEMEINDE **GOSSAU**

GEMEINDEORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU

vom 24. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Die Stimmberechtigten	2
2.1. Politische Rechte	2
2.2. Urnenwahlen und -abstimmungen	3
2.3. Gemeindeversammlung	4
3. Gemeindebehörden	6
3.1. Allgemeine Bestimmungen	6
3.2. Gemeinderat	7
3.3. Verwaltungsleitung.....	9
3.4. Eigenständige Kommissionen	10
3.4.1. Schulpflege.....	10
3.4.2. Sozialbehörde.....	13
4. Weitere Behörden und Aufgabenträger/innen	14
4.1. Bürgerrechtsausschuss.....	14
4.2. Rechnungsprüfungskommission	15
4.3. Wahlbüro.....	16
4.4. Friedensrichter/in	16
5. Energie Gossau AG	16
6. Schlussbestimmungen	17
7. Anhang	19
7.1. Übersicht Ausgabenkompetenzen	19

1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Gemeindeordnung** Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

**Art. 2
Gemeindeart** ¹ Gossau ZH, bestehend aus den Wachten Bertschikon, Gossau-Dorf, Grüt, Herschmettlen und Ottikon, bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

**Art. 3
Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstands** In der Gemeinde wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

2. Die Stimmberechtigten

2.1. Politische Rechte

**Art. 4
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit** ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der/die Friedensrichter/in, der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2.2. Urnenwahlen und -abstimmungen

**Art. 5
Verfahren** ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

**Art. 6
Urnenwahlen** An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der/die Präsident/in und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des/der Schulpräsidenten/in;
2. der/die Schulpräsident/in und die Mitglieder der Schulpflege;
3. der/die Präsident/in und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Mitglieder der Sozialbehörde;
5. der/die Friedensrichter/in.

**Art. 7
Erneuerungs- und
Ersatzwahlen** Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

**Art. 8
Obligatorische
Urnenabstimmung** Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000;
3. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000;
4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;

7. den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an die Energie Gossau AG;
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
10. Initiativen mit Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.

**Art. 9
Fakultatives
Referendum**

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3. Gemeindeversammlung

**Art. 10
Einberufung und
Verfahren**

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

**Art. 11
Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzähler/innen offen.

**Art. 12
Rechtsetzungs-
befugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/innen;
2. die Entschädigung der Behördenmitglieder;
3. das Polizeirecht;
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13
Planungs-
befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14
Allgemeine Verwal-
tungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger/innen öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen;
3. die Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15
Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz-, Investitions- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;

8. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens von mehr als Fr. 400'000;
9. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) von mehr als Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
10. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 500'000.

3. Gemeindebehörden

3.1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 16
Geschäftsführung** Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

**Art. 17
Offenlegung der
Interessens-
bindungen** Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Das Organisationsreglement des Gemeinderates regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

**Art. 18
Beratende
Kommissionen und
Sachverständige** Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

**Art. 19
Aufgabenübertra-
gung an einzelne
Mitglieder oder an
Ausschüsse** ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

**Art. 20
Aufgabenübertragung an
Mitarbeiter/innen**

¹ Die Behörden können die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidbefugnisse an Mitarbeiter/innen mit eigener Verantwortung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen des übergeordneten materiellen Rechts.

² Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.

3.2. Gemeinderat

**Art. 21
Zusammensetzung**

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der/die Schulpräsident/in.

² Der/Die Gemeindeschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 22
Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den/die Vizepräsidenten/in;
 - b) den/die Präsidenten/in der Sozialbehörde;
 - c) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) den/die Präsidenten/in und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) den/die Gemeindeschreiber/in;
 - b) die übrigen Mitarbeiter/innen, soweit die Anstellung nicht einem anderen Organ übertragen ist;
 - c) den/die Kommandanten/in der Feuerwehr und dessen/deren Stellvertreter/in;
 - d) den/die Kommandanten/in der Zivilschutzorganisation und dessen/deren Stellvertreter/in.

**Art. 23
Rechtsetzungs-
befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. das Organisationsreglement des Gemeinderates;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
3. unterstellte Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen im Rahmen von Art. 20 GO;
5. die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

**Art. 24
Allgemeine Verwal-
tungsbefugnisse**

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
3. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;

6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
7. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien;
8. die Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen, sofern diese den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltende Rahmen nicht überschreiten (§ 86 PGB).

**Art. 25
Finanzbefugnisse**

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 400'000;
4. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) bis Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
5. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200'000.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

3.3. Verwaltungsleitung

**Art. 26
Aufgaben**

Der/Die Gemeindeschreiber/in ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Gemeindeverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie den Gemeinderat bei der Aufgabenerfüllung.

3.4. Eigenständige Kommissionen

3.4.1. Schulpflege

**Art. 27
Zusammensetzung** ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des/der Schulpräsidenten/in aus sieben Mitgliedern.

² Der/Die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 28
Aufgaben** Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**Art. 29
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne** Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

**Art. 30
Wahl- und Anstellungsbefugnisse** Die Schulpflege ernennt oder stellt an:
1. den/die Leiter/in der Schulverwaltung;
2. die weiteren Mitarbeiter/innen der Schule.

**Art. 31
Rechtsetzungsbefugnisse** Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:
1. in der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Schulpflege;
4. über die Aufgabenübertragung an die Mitarbeiter/innen im Rahmen von Art. 20 GO;
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen;
6. betreffend der Ordnung an den Schulen;
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 32
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
3. die Vorberatung ihrer Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
7. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 33
Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Leiter/in der Schulverwaltung; 2. eine Vertretung von einem/r Schulleiter/in; 3. eine Vertretung von einer Lehrperson.
Art. 35 Leitung der Schulverwaltung	<p>Der/Die Leiter/in der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie die Schulpflege und die Schule bei der Aufgabenerfüllung.</p>
Art. 36 Schulleitung	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>
Art. 37 Schulkonferenz	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter/innen der Schule an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>

3.4.2. Sozialbehörde

- Art. 38
Zusammensetzung**
- ¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident/in und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.
- ² Der/Die Leiter/in der Abteilung Gesellschaft nimmt an den Sitzungen der Sozialbehörde mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst und ist in ihrem Aufgabebereich für die Rechtsetzung zuständig. Dazu gehören die Geschäftsordnung der Sozialbehörde sowie die Kompetenzordnung für den Sozialdienst.
- Art. 39
Aufgaben**
- ¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ² Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.
- Art. 40
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**
- Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.
- Art. 41
Finanzbefugnisse**
- ¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu.
- ² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

4. Weitere Behörden und Aufgabenträger/innen

4.1. Bürgerrechtsausschuss

Art. 42
Zusammensetzung ¹ Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.

² Ein/eine Mitarbeiter/in amtet als Sekretär/in und nimmt an den Sitzungen des Bürgerrechtsausschusses mit beratender Stimme teil.

³ Der Bürgerrechtsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43
Aufgaben Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen;
3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen;
4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 44
Finanzbefugnisse Der Bürgerrechtsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und gesamthaft höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr.

4.2. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 45
Zusammensetzung**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 46
Aufgaben**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.
- Art. 47
Herausgabe von
Unterlagen**
- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
- Art. 48
Prüfungsfristen**
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- Art. 49
Finanztechnische
Prüfstelle**
- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.3. Wahlbüro

**Art. 50
Zusammensetzung** Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des/der Gemeindepräsidenten/in als Vorsitzende/m aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

**Art. 51
Aufgaben** Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.4. Friedensrichter/in

**Art. 52
Aufgaben und
Anstellung** ¹ Der/Die Friedensrichter/in besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Anstellungsverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Energie Gossau AG

**Art. 53
Organisation und
Aufgabe** ¹ Die Gemeinde ist an einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Gossau ZH zur Energieversorgung und weiteren damit verbundenen Tätigkeiten zu 100% beteiligt.

² Sie betreibt im Sinne einer öffentlichen Aufgabe ein Elektrizitätswerk und stellt im Ortsteil Gossau-Dorf die Grundversorgung sicher.

³ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe wahr.

⁴ Die Aktiengesellschaft hat der Gemeinde die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 54
Finanzierung

¹ Die erbrachten Leistungen werden, soweit es sich nicht um Leistungsaufträge handelt, eigenfinanziert. Der Gemeinderat kann für einen Teil des eingebrachten Kapitals ein Darlehen im Betrage von maximal Fr. 1'400'000 zurückbehalten.

² Die Aktiengesellschaft kann die Gebühren durch Verfügung beziehen sowie auch bei öffentlichen Aufgaben Verträge mit Kunden/innen abschliessen. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz.

6. Schlussbestimmungen

Art. 55
Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen (vom 29. November 2009 und 22. September 2013) sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 15. Mai 2011 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 durch die Stimmberechtigten genehmigt.

Gossau ZH, 24. September 2017

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 647 vom 4. Juli 2018 genehmigt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

7. Anhang

7.1. Übersicht Ausgabenkompetenzen

alle Angaben in Fr.

	Urne obligatorisch	Gemeindever- sammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Sozialbehörde
1. Im Budget <u>nicht</u> enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	über 3 Mio.	über 100'000	bis 100'000, gesamthaft höchstens bis 200'000 im Jahr	bis 50'000, gesamthaft höchstens bis 100'000 im Jahr	bis 50'000, gesamthaft höchstens bis 100'000 im Jahr
2. Im Budget <u>nicht</u> enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000, gesamthaft höchstens bis 100'000 im Jahr	bis 30'000, gesamthaft höchstens bis 60'000 im Jahr	bis 30'000, gesamthaft höchstens bis 60'000 im Jahr
3. Im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	über 3 Mio.	über 200'000	bis 200'000	bis 100'000	bis 100'000
4. Im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000	bis 30'000	bis 30'000
5. Verfügung über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens	-	über 400'000	bis 400'000	-	-
6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	-	über 50'000	bis 50'000	-	-
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	über 500'000	über 200'000	bis 200'000	-	-



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch